

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1966

Nummer 24

---

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	29. 3. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	136
7134	29. 3. 1966	Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse . . . . .	136

20302

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit  
der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 29. März 1966

Auf Grund des § 78 Abs. 4 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 374), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Oktober 1962 (GV. NW. S. 555), geändert durch Verordnung vom 18. März 1964 (GV. NW. S. 69), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird der Klammerzusatz „(ArbZV)“ angefügt.
2. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
    - „1. Hochschullehrer sowie Professoren und Dozenten an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen,“.
  - b) In Nummer 3 wird der Punkt hinter dem Wort „Polizeivollzugsbeamte“ durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
    - „4. Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren der Gemeinden und Gemeindeverbände.“
3. In § 4 Satz 1 wird die Zahl „56“ durch die Zahl „54“, in Satz 2 wird die Zahl „144“ durch die Zahl „136“ ersetzt.
4. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„Der Dienst an den übrigen Werktagen beginnt bei durchgehender Arbeitszeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 7.30 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 8 Uhr, bei geteilter Arbeitszeit während des ganzen Jahres um 7.30 Uhr; er endet bei durchgehender Arbeitszeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September um 17 Uhr, in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März um 17.30 Uhr, bei geteilter Arbeitszeit während des ganzen Jahres um 18 Uhr, am Freitag jeder Woche jeweils eine Stunde früher.“
5. In § 9 Satz 1 wird das Wort „Einzelfällen“ durch das Wort „Eilfällen“ ersetzt.
6. In § 10 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. März 1966

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
zugleich für den Innenminister

(L. S.)

Dr. Meyers

— GV. NW. 1966 S. 136.

7134

**Gesetz  
über Unschädlichkeitszeugnisse**

Vom 29. März 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Eigentum an einem Teil eines Grundstücks (Trennstück) kann frei von Belastungen übertragen werden,

wenn durch ein behördliches Zeugnis festgestellt wird, daß die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist (Unschädlichkeitszeugnis).

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein dem jeweiligen Eigentümer eines anderen Grundstücks zustehendes Recht ohne Zustimmung derjenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, aufgehoben werden.

§ 2

(1) Ein Unschädlichkeitszeugnis wird erteilt:

1. im Falle des § 1 Abs. 1, wenn das Trennstück im Verhältnis zum verbleibenden Teil des Grundstücks von geringem Wert und Umfang ist und für die Berechtigten ein Nachteil nicht zu besorgen ist;
2. im Falle des § 1 Abs. 2, wenn für diejenigen, zu deren Gunsten das andere Grundstück belastet ist, ein Nachteil nicht zu besorgen ist, weil ihre Rechte nur geringfügig betroffen werden.

(2) Das Unschädlichkeitszeugnis kann auf einzelne Belastungen beschränkt werden.

§ 3

Besteht ein Recht an mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (Gesamtbelastung), so gelten sie im Sinne der §§ 1 und 2 als ein Grundstück.

§ 4

Auf das Wohnungseigentum sind die §§ 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Auf öffentliche Lasten finden die §§ 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 6

(1) Die Feststellung der Unschädlichkeit ersetzt die Bewilligung des Berechtigten.

(2) Auf eine Eintragung, die auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses bei einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld zu bewirken ist, sind die Vorschriften der §§ 41 bis 43 der Grundbuchordnung nicht anzuwenden. Wird der Hypotheken-, Grund- oder Rentenschuldbrief nachträglich vorgelegt, so hat das Grundbuchamt die Eintragung auf dem Brief zu vermerken.

§ 7

Unschädlichkeitszeugnisse werden nur auf Antrag erteilt. Den Antrag kann jeder stellen, der an der Feststellung der Unschädlichkeit ein rechtliches Interesse hat.

§ 8

(1) Für die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses sind die kreisfreien Städte und Landkreise als Katasterbehörden zuständig, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Findet jedoch die Rechtsänderung (§ 1) im Rahmen eines Flurbereinigungs- oder Siedlungsverfahrens statt, so ist das Amt für Flurbereinigung und Siedlung zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück liegt.

(2) Liegt ein Grundstück in den Bezirken mehrerer Katasterbehörden oder Ämter für Flurbereinigung und Siedlung, so ist die Katasterbehörde oder das Amt für Flurbereinigung und Siedlung zuständig, in dessen Bezirk der größere Teil liegt.

§ 9

(1) Vor der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses sind die übrigen Beteiligten zu hören, es sei denn, daß dadurch eine erhebliche Verzögerung eintritt oder unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

(2) Beteiligt sind der Antragsteller, der Grundstückseigentümer sowie die dinglich Berechtigten, deren Rechte durch die Ausstellung des Unschädlichkeitszeugnisses betroffen werden.

(3) Die Verfügung, durch die ein Unschädlichkeitszeugnis erteilt wird, ist sämtlichen Beteiligten zuzustellen. Die den Antrag ablehnende Verfügung ist dem Antragsteller zuzustellen und den Beteiligten, die gehört worden sind, mitzuteilen. Die Verfügungen sollen einen Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf sowie auf die Form und Frist seiner Einlegung enthalten.

## § 10

(1) Gegen die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses steht sämtlichen Beteiligten, gegen die ablehnende Verfügung nur dem Antragsteller der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei dem für die Führung des Grundbuchs zuständigen Amtsgericht zu stellen. Er kann schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts gestellt werden.

(2) Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ist die sofortige Beschwerde an das Landgericht zulässig. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

## § 11

(1) Einem Beteiligten, der ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, ist auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, wenn er binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses den Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellt oder die sofortige Beschwerde einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Eine Versäumung der Frist, die in dem Verschulden eines Vertreters ihren Grund hat, ist nicht unverschuldet.

(2) Die Wiedereinsetzung kann nicht mehr beantragt werden

- a) nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, oder
- b) wenn auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses eine Eintragung im Grundbuch vorgenommen worden ist.

(3) Unverzüglich nach Eingang des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat das Gericht, das darüber entscheidet, das zuständige Grundbuchamt zu benachrichtigen. Das Grundbuchamt darf eine Eintragung auf Grund des Unschädlichkeitszeugnisses im Grundbuch erst vornehmen, nachdem die Ablehnung des Antrags auf Wiedereinsetzung unanfechtbar geworden ist.

## § 12

(1) Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch gestellt werden, wenn über einen Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses ohne zureichenden Grund nicht innerhalb von drei Monaten entschieden ist. Das Gericht kann vor Ablauf dieser Frist angerufen werden, wenn dies wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß über den Antrag auf Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses noch nicht entschieden ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist, die verlängert werden kann, aus. Wird über den Antrag innerhalb der vom Gericht gesetzten Frist entschieden, so ist die Hauptsache für erledigt zu erklären.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses zulässig, außer wenn die Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Umständen des Einzelfalles unterblieben ist.

(4) Soweit die Unterlassung einer Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde (§ 8) aus, das beantragte Unschädlichkeitszeugnis zu erteilen, wenn die Sache spruchreif ist. Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

## § 13

(1) Im übrigen gelten für das gerichtliche Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(2) Die Feststellung der Unschädlichkeit wird erst wirksam, wenn sie unanfechtbar geworden ist.

(3) Die nach § 8 zuständige Verwaltungsbehörde hat die Unanfechtbarkeit zu bescheinigen.

## § 14

Die Gerichtskosten bestimmen sich nach der Kostenordnung.

## § 15

(1) Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Vorschriften werden, vorbehaltlich des § 16 Abs. 2, aufgehoben. Insbesondere werden aufgehoben:

1. das preußische Gesetz betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke vom 3. März 1850 (PrGS. NW. S. 101);
2. das preußische Gesetz betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken vom 27. Juni 1860 (PrGS. NW. S. 104);
3. § 76 des preußischen Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888 (PrGS. NW. S. 87);
4. das preußische Gesetz betreffend die Erleichterung unentgeltlicher Abtretungen einzelner Gutsteile oder Zubehörstücke zu öffentlichen Zwecken vom 15. Juli 1890 (PrGS. NW. S. 104);
5. Artikel 19 des preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (PrGS. NW. S. 105);
6. Artikel 20 des preußischen Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (PrGS. NW. S. 97);
7. §§ 25 bis 28 des lippischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. November 1899 (L. V. O. Bd. 22 S. 498).

(2) Soweit in gesetzlichen Bestimmungen auf Vorschriften verwiesen ist, die durch dieses Gesetz aufgehoben sind, treten an ihre Stelle die ihnen entsprechenden neuen Vorschriften.

## § 16

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1966 in Kraft.

(2) Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängiges Verfahren sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Düsseldorf, den 29. März 1966

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident  
zugleich für den Innenminister  
Dr. Meyers

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Niermann

Der Minister für Landesplanung,  
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
Franken

Der Justizminister  
Dr. Sträter

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.